

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 2. Juni 1947

25. Stück

97. Bundesgesetz: Betriebsrätegesetz — BRG.
 98. Bundesgesetz: Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947.
 99. Verordnung: Spezialitätenordnung.
 100. Verordnung: Neufestsetzung der Prüfungstaxe für die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden.
 101. Kundmachung: 33. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
 102. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

97. Bundesgesetz vom 28. März 1947 über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Betriebe aller Art.

(2) Unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen nicht

- a) die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- b) die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden sowie die öffentlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schifffahrt, Luftverkehr, Post und Telegraph und Kraftfahrlinien),
- c) die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten,
- d) die privaten Haushalte.

(3) Für die in Abs. (2), lit. b und c, genannten Betriebe werden unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes entsprechende Personalvertretungsvorschriften durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen.

§ 2. (1) Als Betrieb gilt jede organisatorische Einheit, innerhalb deren eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft allein oder mit Arbeitskräften mit Hilfe von technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle im Betrieb beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes.

(3) Als Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten nicht:

- a) Direktoren und leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Betriebsführung zusteht;
- b) Heimarbeiter, soweit sie nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter gelten, und Zwischenmeister;
- c) Personen, die nur vorübergehend zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden.

Betriebsvertretung.

§ 3. (1) Die Betriebsvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berufen,

- a) die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern und
- b) an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken.

(2) Die Führung des Betriebes steht dem Betriebsinhaber oder den von ihm hiezu Beauftragten zu.

(3) Die Organe der Betriebsvertretung sind:

- a) die Betriebsversammlung;
- b) der Betriebsrat (Vertrauensmänner).

Betriebsversammlung.

§ 4. (1) In Betrieben mit mindestens fünf Dienstnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bildet die Gesamtheit der Dienstnehmer die Betriebsversammlung.

(2) Der Betriebsversammlung obliegt:

1. Entgegennahme von Berichten des Betriebsrates (Vertrauensmänner);
2. Wahl des Wahlvorstandes [§ 9, Abs. (1)];
3. Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage und deren Höhe [§ 23, Abs. (2)];

4. Beschlussfassung über die Enthebung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) (§ 13, Abs. (2), lit. d).

§ 5. (1) Die Betriebsversammlung ist vom Betriebsrat (Vertrauensmänner) mindestens einmal in jedem Halbjahr einzuberufen.

(2) Eine Betriebsversammlung ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer [Abs. (8)] oder die Hälfte der Betriebsratsmitglieder (mindestens zwei) die Einberufung verlangt. Im Falle der Funktionsunfähigkeit (§ 13, Abs. (2), lit. b bis d) des Betriebsrates (Vertrauensmänner) ist die Betriebsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Dienstnehmer einzuberufen, das gleiche gilt, wenn ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) noch nicht besteht.

(3) Den Vorsitz in der Betriebsversammlung führt der Obmann des Betriebsrates oder sein Stellvertreter, in Betrieben der in § 19, Abs. (1), bezeichneten Art der Vertrauensmann und, wenn zwei Vertrauensmänner bestellt sind, der an Lebensjahren ältere Vertrauensmann. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates (Vertrauensmänner) und wenn ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) noch nicht besteht, führt den Vorsitz in der Betriebsversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Dienstnehmer oder der von ihm bestellte stimmberechtigte Vertreter.

(4) In den Fällen des Abs. (3), letzter Satz, ist die zuständige Gewerkschaft von der Einberufung der Betriebsversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände vom Einberufer in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Betriebsinhaber kann auf Einladung der Einberufer an der Betriebsversammlung teilnehmen.

(6) Die zuständigen Gewerkschaften und die örtlich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden.

(7) Wird die Betriebsversammlung innerhalb des Betriebes abgehalten, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, die erforderlichen Räume nach Tunlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsversammlung ist tunlichst ohne Störung der Betriebsarbeiten durchzuführen.

(8) In der Betriebsversammlung ist jeder Dienstnehmer stimmberechtigt, der das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung besitzt (§ 8, Abs. (3)).

(9) Zur Beschlussfassung in der Betriebsversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der im Betrieb beschäftigten stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich. Die Beschlüsse der Betriebsversammlung werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit ein-

facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, im Falle des § 4, Abs. (2), Ziffer 4, bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Ist eine Betriebsversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb einer Woche neuerlich eine Betriebsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlußfähig ist, diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 4, Abs. (2), Ziffer 3 und 4.

§ 6. (1) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind (§ 7, Abs. (4)), bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Sektion. Sie ist berufen, über Angelegenheiten, die nur die Interessen einer Dienstnehmergruppe berühren, zu beraten und Beschluß zu fassen.

(2) Die Beschlussfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage und deren Höhe obliegt auch in Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte zu wählen sind, der Betriebsversammlung (§ 4, Abs. (1)). Der Betriebsrat jeder Dienstnehmergruppe kann beschließen, daß bestimmte seiner Berichte nur an die Sektion der von ihm vertretenen Gruppe erstattet werden.

(3) In Betrieben der in Abs. (1) bezeichneten Art ist die Betriebsversammlung von den Obmännern (Stellvertretern) beider Betriebsräte gemeinsam einzuberufen. In diesem Falle führen den Vorsitz in der Betriebsversammlung (§ 4, Abs. (1)) abwechselnd die Obmänner (Stellvertreter) der beiden Betriebsräte; den Vorsitz in der ersten Betriebsversammlung führt der Obmann (Stellvertreter) jenes Betriebsrates, der die größere Anzahl von Mitgliedern aufweist, bei gleich starken Betriebsräten der Obmann (Stellvertreter) des Arbeiter-Betriebsrates.

(4) Auf die Geschäftsführung der Sektionen finden die Bestimmungen des § 5 sinngemäß Anwendung.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Betriebsversammlung und der Sektionen werden durch eine Geschäftsordnung getroffen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung erläßt.

§ 7. (1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, ist ein Betriebsrat zu wählen; dies gilt auch dann, wenn mehrere Betriebe in einem Unternehmen zusammengefaßt sind.

(2) Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit 20 bis 50 Dienstnehmern aus drei, in Betrieben mit 51 bis 100 Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben mit mehr als 100 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 100 Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern für je weitere 500 Dienstnehmer um eines. Bruch-

teile von 100, beziehungsweise 500 werden für voll gerechnet.

(3) In einem Betrieb, in dem nach Abs. (4) nicht getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, muß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, jede dieser Gruppen im Betriebsrat durch mindestens ein Betriebsratsmitglied vertreten sein, wenn ihr mindestens fünf dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören; auf jede Gruppe, der mindestens 20 Dienstnehmer angehören, müssen jedoch mindestens drei Betriebsratsmitglieder entfallen.

(4) In einem Betrieb, der mehr als 50 Dienstnehmer umfaßt, sind getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen, wenn jeder dieser Gruppen mindestens 20 dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates jeder Dienstnehmergruppe nach der Zahl [Abs. (2)] der Dienstnehmer der betreffenden Gruppe.

(5) Für jedes Mitglied des Betriebsrates ist ein Ersatzmann zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes oder des Erlöschens der Funktion des Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat.

(6) Für die Bestimmung der Mitgliederzahl eines Betriebsrates ist die Anzahl der am Tage der Ausschreibung der Betriebsratswahlen im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Dienstnehmer des Betriebes ist auf die Anzahl der Mitglieder des Betriebsrates während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

Berufung der Mitglieder.

§ 8. (1) Die Betriebsratsmitglieder werden durch unmittelbare geheime Wahl für die Dauer eines Jahres berufen; in den Fällen des § 7, Abs. (3) und (4), ist die Wahl getrennt für die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten durchzuführen.

(2) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Dies gilt im Falle des § 7, Abs. (3), nicht für eine Gruppe, der weniger als 20 Dienstnehmer angehören; in diesem Falle werden die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer des Betriebes ohne Unterschied des Geschlechtes und der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Wahlausschreibung und am Wahltage im Betrieb beschäftigt sind, und abgesehen von der Staatsbürgerschaft, die Voraussetzungen für das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften erfüllen.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Dienstnehmer des Betriebes, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet haben und am Tage der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind. Wählbar sind jedoch nicht Familienangehörige des Betriebsinhabers; als solche gelten der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit ihm bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahlkindern, Mündeln oder Pflegekindern stehen.

(5) In Betriebsräte von mindestens vier Mitgliedern sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte von kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten wählbar; doch müssen mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder Dienstnehmer des Betriebes sein. Vorstandsmitglieder und Angestellte der bezeichneten Berufsvereinigungen können gleichzeitig nur einem Betriebsrate angehören.

(6) In neu errichteten Betrieben sowie in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind.

(7) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten in Gang sind oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten. Nähere Vorschriften können durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getroffen werden.

§ 9. (1) Zur Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebsversammlung einen Wahlvorstand und im Falle der Durchführung getrennter Wahlen für die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten je einen Wahlvorstand zu bestellen. In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind [§ 7, Abs. (4)], bestellt jede Sektion [§ 6, Abs. (1)] ihren Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Dienstnehmern. Wählen Arbeiter und Angestellte den Betriebsrat gemeinsam, so müssen beide Gruppen im Wahlvorstand vertreten sein.

(3) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer des Betriebes rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Wahlvorstand verfaßt die Wählerliste, legt sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betriebe auf, entscheidet über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen, nimmt die

Wahlvorschläge entgegen und entscheidet über ihre Zulassung.

(5) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingebracht werden und mindestens von doppelt so vielen wahlberechtigten Dienstnehmern unterfertigt sein, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages werden Unterschriften von Wahlwerbern nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet. Der Wahlvorstand legt die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betriebe auf, bestimmt Zeit und Ort der Wahl, leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme; die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel.

(7) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe und von den Wahlberechtigten beim Wahlvorstand angefochten werden. Gibt dieser der Anfechtung binnen einer Woche nicht statt, so ist binnen einer weiteren Woche die Beschwerde beim Einigungsamt zulässig, das endgültig entscheidet.

(8) Die Wahl eines Betriebsrates ist ungültig, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(9) Die vollzogene Wahl ist dem Betriebsinhaber, dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungsamt, der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte und den zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden in einer Wahlordnung getroffen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung erläßt. Die Verordnung kann für die Fälle des § 7, Abs. (3), erster Halbsatz, sowie für die Wahl der Vertrauensmänner [§ 19, Abs. (1)] Bestimmungen über ein vereinfachtes Wahlverfahren erlassen.

§ 10. (1) Die erstmalige Wahl nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist vom Wahlvorstand [§ 9, Abs. (1)] vor Ablauf des Jahres 1947, in neu errichteten Betrieben jeweils binnen vier Wochen nach dem Tage des Betriebsbeginnes auszuschreiben.

(2) Vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des Betriebsrates [§ 8, Abs. (1)] sind Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und durchzuführen, daß der neugewählte Betriebsrat seine Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates aufnehmen kann.

(3) In den Fällen des § 13, Abs. (2), lit. b bis d, sind Neuwahlen binnen vier Wochen nach Beendigung der Tätigkeit des abgetretenen Betriebsrates auszuschreiben.

Geschäftsführung des Betriebsrates.

§ 11. (1) Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Obmann und einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einzuberufen.

(3) Der Betriebsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und, wenn er nur aus drei Mitgliedern besteht, mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Bundesgesetz und in der Geschäftsordnung [Abs. (5)] nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei gleichgeteilten Stimmen ist die Meinung angenommen, für die der Obmann (Stellvertreter) gestimmt hat.

(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind [§ 7, Abs. (4)], haben die Befugnisse nach § 14, Abs. (1), Ziffer 4, 7, 11 und 12, und Abs. (2), beide Betriebsräte gemeinsam auszuüben. Zu diesem Zwecke treten beide Betriebsräte zu gemeinsamer Beratung und Beschlufassung unter dem Vorsitz eines Obmannes zusammen. Der Obmann und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder beider Betriebsräte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; der Stellvertreter ist aus der Mitte der Mitglieder jenes Betriebsrates zu wählen, dem der Obmann als Mitglied nicht angehört. Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. (2) und (3) sinngemäß Anwendung.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Betriebsrates und über die Durchführung der gemeinsamen Beratungen nach Abs. (4) werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erlassen wird.

Zentralbetriebsrat.

§ 12. (1) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, ist in den Unternehmungen zur Behandlung und Beschlufassung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zentralbetriebsrat zu errichten.

(2) Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmungen bis zu 1000 Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Unternehmungen mit mehr als 1000 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 500 Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines, in Unternehmungen mit mehr als 5000 Dienstnehmern für je weitere 1000 Dienstnehmer um eines. Bruchteile von 500 und 1000 werden für voll gerechnet.

(8) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

(4) Der Zentralbetriebsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Zentralbetriebsrates und über seine Geschäftsführung werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung getroffen.

Beendigung der Funktion des Betriebsrates.

§ 13. (1) Die Tätigkeit des Betriebsrates endet mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde [§ 8, Abs. (1)].

(2) Vor Ablauf der in Abs. (1) bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Betriebsrates:

- a) wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird;
- b) wenn die Zahl der Mitglieder zusammen mit den Ersatzmännern unter die Hälfte der im § 7, Abs. (2), festgesetzten Mitgliederzahl sinkt;
- c) wenn die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder den Rücktritt beschließt;
- d) wenn die Betriebsversammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen oder wenn ein Mitglied des Betriebsrates von seiner Funktion zurücktritt.

Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte.

§ 14. (1) In Wahrnehmung der Interessen der Dienstnehmer stehen dem Betriebsrat insbesondere nachstehende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Er hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge und sonstiger dienstrechtlicher Vereinbarungen zu überwachen und unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften mit dem Betriebsinhaber, der zur Beziehung seiner zuständigen Interessenvertretung berechtigt ist, Ergänzungen zu den Bestimmungen der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Regelung in den Kollektivverträgen der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

2. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie Durchschnittsverdienste können, soweit sie nicht durch Kollektivverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates festgesetzt werden.

3. Akkord-, Stück- oder Gedinglöhne für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, sind, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer eine Einigung nicht zustande

kommt, unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen.

4. Arbeitsordnungen (Dienstordnungen nach § 200 Allgemeines Berggesetz) können, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften (§§ 3 und 5 des Kollektivvertragsgesetzes) vereinbart wurden, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erlassen und abgeändert werden.

5. Jede Neuaufnahme von Dienstnehmern ist dem Betriebsrat vor deren Einstellung in den Betrieb, wenn sich dies aber als unzutunlich erweist, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Sozialversicherung vom Betriebsinhaber mitzuteilen.

6. Die dauernde Einreihung von Dienstnehmern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist; im Streitfalle entscheidet das Einigungsamt (§ 26, lit. c).

7. Er hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz sowie über die Sozialversicherung zu überwachen und erforderlichenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen.

8. Betriebsbesichtigungen durch Organe der Arbeits- oder Bergwerksinspektion oder sonstige gesetzlich berufene Organe sind Mitglieder des Betriebsrates beizuziehen. Der Betriebsinhaber oder das von ihm beauftragte Organ ist verpflichtet, von der Ankunft eines Aufsichtsorgans den Betriebsrat unverzüglich zu verständigen.

9. Der Betriebsrat hat das Recht in die vom Betrieb geführten Lohn- und Gehaltslisten und in die zur Berechnung der Löhne und Gehälter erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Lohn(Gehalts)auszahlung zu kontrollieren.

10. Die Urlaubseinteilung oder deren Abänderung hat im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu erfolgen.

11. Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten. Sind solche Wohlfahrtseinrichtungen vom Betriebsinhaber errichtet, so nimmt der Betriebsrat an der Verwaltung dieser Einrichtungen teil. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung geregelt.

12. Der Betriebsrat hat den Betriebsratsfonds [§ 24, Abs. (2)] zu verwalten.

13. Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben mitzuwirken. Disziplinarmaßnahmen können, falls

die Arbeitsordnung (Dienstordnung) solche vor- sieht, nur im Einvernehmen mit dem Betriebs- rat getroffen werden.

(2) In Ausübung des Rechtes, an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken, stehen dem Betriebsrat folgende Befugnisse zu:

1. Der Betriebsrat ist berufen, dem Betriebs- inhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirt- schaftlichen Nutzen und im Interesse des Be- triebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlich- keit und Leistungssteigerung des Betriebes zu fördern.

Der Betriebsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, all- monatlich mit dem Betriebsrat gemeinsame Be- ratungen über allgemeine Grundsätze der Betriebs- führung und Verbesserung von Betriebseinrich- tungen abzuhalten.

2. Abgesehen von den Bestimmungen nach Z. 1 hat in Handelsbetrieben, Banken und Versiche- rungsanstalten, in denen dauernd mindestens 30 Dienstnehmer beschäftigt sind, sowie in Fabriks- und Bergbaubetrieben

- a) der Betriebsinhaber auf Antrag des Be- trieberrates diesem alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäfts- jahr einschließlich eines Gewinn- und Ver- lustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu über- mitteln und dem Betriebsrat auf Verlangen die zur Erläuterung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustausweises erforder- lichen Aufklärungen zu geben;
- b) der Betriebsinhaber dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsbe- stand, den Absatz sowie über geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaft- lichkeit des Betriebes;
- c) kann der Betriebsrat bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) durch Erstattung von Anregungen und Vorschlä- gen mitwirken.

3. Abgesehen von den Bestimmungen nach Z. 1 und 2 kann der Betriebsrat in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten, wenn seine Vor- schläge nicht berücksichtigt werden und er zur Auffassung kommt, daß die Wirtschaftsführung des Betriebes den gesamtwirtschaftlichen Inter- essen widerspricht, durch einen mit Zweidrittel- mehrheit gefaßten Beschluß über die Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ein- spruch gegen die Art der Wirtschaftsführung erheben. Diese Bestimmung gilt in Unternehmungen der in § 12, Abs (1), bezeichneten Art dann, wenn die Gesamtzahl der im Unternehmen Be- schäftigten mehr als 500 beträgt.

Zur Entscheidung über diesen Einspruch ist eine beim Bundesministerium für Vermögens- sicherung und Wirtschaftsplanung zu bildende „Staatliche Wirtschaftskommission“ zuständig. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Ver- mögenssicherung und Wirtschaftsplanung oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die übrigen Mit- glieder werden in gleicher Anzahl von der Bun- deskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Arbeiterkammertag entsendet.

Bei geplanten Betriebsstillegungen hat der Ein- spruch des Betriebsrates bis zur Entscheidung der staatlichen Wirtschaftskommission aufschiebende Wirkung, doch muß die Entscheidung der Kom- mission binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Betriebsinhabers an den Be- trieberrate, gefällt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Berufung der Mitglieder, Zusammensetzung und Geschäfts- führung der staatlichen Wirtschaftskommission werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesmini- sterium für Handel und Wiederaufbau erlassen.

4. In Betrieben, die in Form einer Aktiengesell- schaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geführt werden, wählt der Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat zusteht, zwei Vertreter in den Aufsichtsrat. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 86, Abs. (1), 87, 90, Abs. (1), 2. Satz, und Abs. (2), und 98 des Aktiengesetzes keine Anwendung. Die Vertreter des Betriebsrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der ange- messenen Barauslagen. Im übrigen haben die Ver- treter des Betriebsrates die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitgliedschaft der Betriebsratsmitglieder im Auf- sichtsrat endet mit ihrer Funktion als Betriebs- rat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinn- gemäß für den Aufsichtsrat von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital mehr als 50.000 S beträgt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. (2) finden keine Anwendung auf Betriebe politischer, gewerk- schaftlicher, konfessioneller, wissenschaftlicher, künstlerischer oder charitativer Art, ferner auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf öffentlich-rechtliche Körperschaften und die Österreichische Nationalbank.

(4) Die Befugnisse nach Abs. (2) stehen in Unternehmen der im § 12, Abs. (1), bezeichneten Art dem Zentralbetriebsrat zu.

§ 15. Die Tätigkeit der Betriebsräte hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Der Betriebsrat ist nicht befugt, in die Führung

und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Betriebsrates.

§ 16. (1) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind nur der Betriebsversammlung verantwortlich. Der Betriebsinhaber darf die Mitglieder des Betriebsrates in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränken und sie aus diesem Grund auch nicht benachteiligen.

(2) Das Mandat des Betriebsrates ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist.

(3) Den Mitgliedern des Betriebsrates ist die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung aus dem Betriebsratsfonds (§ 24).

(4) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 5000 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates von ihrer Arbeitsleistung, zu der sie auf Grund des Dienstverhältnisses verpflichtet sind, unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

§ 17. Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 18. (1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes gekündigt werden. Das Einigungsamt kann der Kündigung nur zustimmen, wenn

- a) der Betriebsinhaber im Falle einer Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied ohne Schaden für den Betrieb nicht weiterbeschäftigen kann;
- b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten;
- c) das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein Mitglied des Betriebsrates darf, soweit im Abs. (3) nichts anderes bestimmt wird, nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes entlassen werden. Das Einigungsamt kann der Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

- a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat,
- b) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde,
- c) im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt,
- d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt,
- e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht,
- f) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt.

(3) In den Fällen des Abs. (2), lit. e und f, kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Einigungsamtes ausgesprochen werden. Stimmt das Einigungsamt der Entlassung nicht zu, weil keiner der im Abs. (2), lit. e und f, angeführten Gründe vorlag, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(4) In Betrieben, in denen berufssüblich Dienstverhältnisse mit künstlerischem Personal jeweils nur auf bestimmte Dauer abgeschlossen werden, endet das Dienstverhältnis eines Mitgliedes des Betriebsrates, wenn es dem künstlerischen Personal angehört, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) und des § 13, Abs. (2) und (3), ohne seine Zustimmung nicht vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 13, Abs. (1)).

Vertrauensmänner.

§ 19. (1) In Betrieben, in denen nach § 7, Abs. (1), Betriebsräte nicht zu errichten sind, werden, sofern dauernd mindestens fünf Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt sind, Vertrauensmänner bestellt. In Betrieben mit fünf bis neun Dienstnehmern ist ein Vertrauensmann, in Betrieben mit 10 bis 19 sind zwei Vertrauensmänner zu bestellen. Die Bestimmungen des § 7, Abs. (5) und (6), gelten sinngemäß.

(3) Die Bestimmungen über die Betriebsversammlung [§ 4, Abs. (1) und (2), Z. 1, 2 und 4 und § 5] finden auf Betriebe, in denen Vertrauensmänner zu bestellen sind, sinngemäß Anwendung.

§ 20. (1) Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer eines Jahres bestellt. Im übrigen finden auf die Wahl der Vertrauensmänner die Bestimmungen des § 8, Abs. (3), (4), (6) und (7), sowie des § 9, Abs. (1), erster Satz, Abs. (2), (3), (4) und (6) bis (9), Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Beendigung der Tätigkeit der Vertrauensmänner finden die Bestimmungen des § 13, Abs. (1), Abs. (2), lit. a und d, und Abs. (3), Anwendung; die Tätigkeit der Vertrauensmänner endigt außer in den vorstehend angeführten Fällen auch dann, wenn die Vertrauensmänner zurücktreten und kein Ersatzmann mehr vorhanden ist.

(3) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner finden die Bestimmungen des § 15, § 16, Abs. (1), (2) und (3), erster Satz, und der §§ 17 und 18 sinngemäß Anwendung.

(4) Den Vertrauensmännern stehen die im § 3, Abs. (1), lit. a, § 14, Abs. (1), Ziffer 1 bis 3, 5 bis 10, 13, erster Satz, und Abs. (2), Ziffer 1, und § 25 aufgezählten Befugnisse zu.

Schutz der Rechte des Dienstnehmers.

§ 21. Die Dienstnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Betriebsversammlung, ihres Rechtes zur Wahl des Betriebsrates (Vertrauensmänner) sowie in der Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes [§ 9, Abs. (1)] nicht beschränkt und aus diesen Gründen nicht benachteiligt werden.

Finanzielle Bestimmungen.

§ 22. Dem Betriebsrat sind die entsprechenden Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung sowie die Kanzlei- und Geschäftserfordernisse, deren er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, vom Betriebsinhaber auf seine Kosten nach Tunlichkeit beizustellen und instand zu halten.

§ 23. (1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und zur Erhaltung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden, die höchstens ein Halb vom Hundert des Brutto-Arbeitsverdienstes betragen darf.

(2) Die Einhebung der Betriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebsversammlung [§ 4, Abs. (2), Z. 3].

(3) Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber vom Lohn (Gehalt) einzubehalten und gelegentlich jeder Lohn(Gehalts)auszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

§ 24. (1) Die Einnahmen aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 23, Abs. (1), bezeichneten Zwecke bestimmte Vermögensschaften bilden einen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds (Betriebsratsfonds).

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat. Gesetzlicher Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Obmann des Betriebsrates oder dessen Stellvertreter. In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind [§ 7, Abs. (4)], obliegt die Verwaltung des Betriebsratsfonds beiden Betriebsräten gemeinsam; gesetzliche Vertreter des Betriebsratsfonds sind in diesem Falle die Obmänner (Stellvertreter) beider Betriebsräte.

(3) Die Revision der Gebarung des Betriebsratsfonds obliegt der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Betriebsratsfonds und über die Revision der Gebarung werden durch Verordnung geregelt.

Kündigungsschutz.

§ 25. (1) In Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, hat der Betriebsinhaber vor jeder Kündigung eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen; bei Entlassungen kann die Verständigung auch nachträglich binnen drei Tagen erfolgen.

(2) Der Betriebsrat muß innerhalb einer Frist von drei Tagen nach erfolgter Verständigung dazu Stellung nehmen. Erfolgt keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung.

(3) Der Betriebsinhaber darf die Kündigung vor Ablauf der in Abs. (2) festgesetzten Frist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht ausprechen. Wenn der Betriebsinhaber trotz des Widerspruches des Betriebsrates nach Ablauf der in Abs. (2) festgelegten Frist kündigt, kann der Betriebsrat auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers die Kündigung innerhalb einer Frist von einer Woche nach erfolgter Verständigung beim Einigungsamt anfechten, wenn er der Ansicht ist, daß der Grund zur Kündigung des Dienstnehmers

- a) in seiner Tätigkeit in Gewerkschaften,
- b) in seiner früheren Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates,
- c) in seiner Bewerbung um die Bestellung zum Betriebsrat oder
- d) in seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes gelegen ist.

(4) Der Betriebsrat kann innerhalb der in Abs. (3) festgesetzten Frist von einer Woche die

Kündigung eines Dienstnehmers, der bereits sechs Monate im Betrieb beschäftigt ist, auf dessen Verlangen auch dann anfechten, wenn er der Ansicht ist, daß die Kündigung für den Dienstnehmer eine soziale Härte bedeutet und in den Betriebsverhältnissen nicht begründet ist.

(5) Der betroffene Dienstnehmer kann aus den in den Abs. (3) und (4) angeführten Gründen innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Abs. (3) festgesetzten Frist von einer Woche selbst die Kündigung beim Einigungsamt anfechten, wenn der Betriebsrat seinem Verlangen auf Anfechtung nicht entspricht.

(6) In Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) oder auf Grund der nach § 1, Abs. (3), zu erlassenden Vorschriften Personalvertretungen zu errichten sind, diese Betriebsvertretungen aber nicht bestehen, steht das Recht der Anfechtung der Kündigung beim Einigungsamt aus den in den Abs. (3) und (4) angeführten Gründen dem betroffenen Dienstnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche nach erfolgter Kündigung zu.

(7) Gibt das Einigungsamt der Anfechtung [Abs. (3) bis (6)] statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam. Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig.

(8) Im Falle der Entlassung kann der betroffene Dienstnehmer binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet auf Unwirksamklärung der Entlassung klagen, wenn der Betriebsrat bescheinigt, daß mit dem Dienstgeber die Frage erfolglos beraten worden ist, ob die Entlassung eines Dienstnehmers nur zur Umgehung der Vorschriften über die Anfechtung der Kündigung [Abs. (3), (4) und (5)] ausgesprochen wurde. Die Bescheinigung des Betriebsrates gemäß Satz 1 muß dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden. Der Klage ist stattzugeben, wenn das Gericht feststellt, daß ein Tatbestand der Abs. (3) und (4) vorliegt.

(9) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen im Sinne dieses Gesetzes errichtet sind, bedarf es zur Auflösung von Dienstverhältnissen durch den Dienstgeber nicht der Zustimmung des Arbeitsamtes.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 26. Außer in den Fällen der §§ 18 und 25 sind die Einigungsämter berufen, einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen:

- a) über Streitigkeiten aus der Bestellung und der Geschäftsführung der Organe der Betriebsvertretung sowie über das Erlöschen ihres Amtes;
- b) wenn über die Festsetzung des dem einzelnen Dienstnehmer oder für die einzelne Arbeit gebührenden Akkord-, Stück- oder

Gedinglohnes, der kollektiv nicht vereinbart werden kann, eine Einigung nicht zustande kommt [§ 14, Abs. (1), Z. 3];

- c) wenn zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat (Vertrauensmänner) ein Streit über die Versetzung von Dienstnehmern entsteht [§ 14, Abs. (1), Ziffer 6];
- d) über Streitigkeiten aus der Einhebung oder Verwendung der Betriebsratsumlage.

Strafbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9, Abs. (3), § 14, Abs. (2), Z. 2, lit. a, § 16, Abs. (4), § 17 und § 23, Abs. (3), und den hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 28. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des § 4, Abs. (2), Z. 3, § 12, § 14, Abs. (1), Z. 12, §§ 23 und 24 finden auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Betrieben nach den Richtlinien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ordnungsgemäß bestellten provisorischen Betriebsräte (Vertrauensmänner) Anwendung.

(2) Die Tätigkeit eines in Abs. (1) bezeichneten provisorischen Betriebsrates (Vertrauensmänner) endet in dem Zeitpunkt, in dem für den Betrieb nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) bestellt ist, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Der provisorische Betriebsrat (Vertrauensmänner) hat binnen einer Woche nach Beendigung seiner Tätigkeit die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Einrichtungen sowie die Bücher, Belege und sonstigen Urkunden mit einem Rechnungsabschluß dem nach diesem Bundesgesetz bestellten Betriebsrat (Vertrauensmänner) oder, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in dem betreffenden Betrieb noch kein Betriebsrat (Vertrauensmänner) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt ist, der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu übergeben, die sie nach Bestellung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) diesem auszuhändigen hat.

§ 29. Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Bundesgesetz festgesetzten Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, B. G. Bl. Nr. 274/1925, sinngemäß.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmungen des § 14, Abs. (2), Z. 3, des Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Die Ausführungsbestimmungen können bereits vor dem im Abs. (1) bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden.

Renner

Figl Maisel Krauland Heisl

§§. Bundesgesetz vom 28. März 1947, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit der Behörden und Ämter (Portofreihheitsaufhebungsgesetz 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Alle auf dem Gesetze vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt und auf sonstigen gesetzlichen Anordnungen beruhenden sowie alle sonstigen, in welcher Form immer gewährten gänzlichen oder teilweisen Befreiungen von Postgebühren bleiben mit Ausnahme jener aufgehoben, die auf zwischenstaatlichen Übereinkommen beruhen sowie mit Ausnahme der im § 114 der Satzungen (Bundesgesetz vom 14. November 1922, B. G. Bl. Nr. 823), begründeten Postgebührenfreiheit der Österreichischen Nationalbank.

§ 2. (1) Durch Verordnung der Bundesregierung wird bestimmt, welche Behörden und Ämter die Postbeförderungsgebühren für die von ihnen aufgegebenen, amtlichen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen im Wege der Gebührenstundung monatlich im nachhinein entrichten können.

(2) Wie diese Gebührenbeträge ermittelt werden und einzuzahlen sind, wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Die Briefsendungen, für die die Postgebühren nach Abs. (1) entrichtet werden, müssen auf der Aufschriftseite folgende Bezeichnung enthalten:

- a) die amtliche Benennung der absendenden Dienststelle,
- b) den Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“.

§ 3. Die Entrichtung der Postgebühren für die von den Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden aufgegebenen, nicht unter § 2 fallenden und für die an sie gerichteten Briefsendungen sowie die Aufgabe und

Abgabe der amtlichen Postsendungen der genannten Dienststellen wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr geregelt.

§ 4. Das Portofreihheitsaufhebungsgesetz vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 462, wird aufgehoben.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2, Abs. (1), die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Verkehr betraut.

Renner

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Heisl Sagmeister
Krauland Ubeleis Altmann Gruber Altenburger

§§. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. März 1947, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (Spezialitätenordnung).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, R. G. Bl. Nr. 68/1870, und des § 7 des Gesetzes, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, R. G. Bl. Nr. 5/1907, wird verordnet:

§ 1. (1) Pharmazeutische Spezialitäten im Sinne dieser Verordnung sind Zubereitungen, die im großen oder reihenweise erzeugt und in gleicher Packung mit gleichbleibender Zusammensetzung und Inhaltsmenge unter der gleichen Bezeichnung oder Wortmarke in einer zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher geeigneten gebrauchsfertigen Form als therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Mittel zwecks Anwendung bei Mensch oder Tier in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf:

- a) kosmetische Mittel, Nähr- und Stärkungsmittel sowie Desinfektionsmittel, soweit sie nicht mit einem Hinweis auf eine arzneiliche Wirkung in Verkehr gebracht werden;
- b) Sera, Vakzinen, Toxine und Bakterienpräparate, die für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke bei Mensch oder Tier angewendet werden, insofern sie nicht einen oder mehrere fremdartige, nicht zur Haltbarmachung bestimmte therapeutische Bestandteile enthalten;
- c) homöopathische Zubereitungen.

§ 2. (1) Pharmazeutische Spezialitäten dürfen an Verbraucher nur in Apotheken abgegeben werden.

(2) Als Verbraucher gelten auch Ärzte und Tierärzte, ferner Dentisten, soweit sie Spezialitäten zur Ausübung ihres Berufes benötigen.

(3) Die Apotheker dürfen nur solche pharmazeutische Spezialitäten an den Verbraucher abgeben, die nach Vorschrift dieser Verordnung zum Apothekenverkehr zugelassen wurden.

(4) Ungeachtet der Vorschriften der Abs. (1) bis (3) darf der Erzeuger zwecks Einführung Muster der pharmazeutischen Spezialität durch längstens drei Jahre nach erfolgter Zulassung (§ 7), nach Ablauf dieser Zeit aber nur über jeweiliges Verlangen an Ärzte, Tierärzte und Krankenanstalten unentgeltlich abgeben. Diese Packungen müssen durch den Aufdruck „Arztmuster“ gekennzeichnet sein. Die im ersten Satz bezeichnete Frist kann in begründeten Ausnahmefällen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstreckt werden.

§ 3. Zum Ansuchen um Zulassung einer in- oder ausländischen pharmazeutischen Spezialität sind nur berechtigt: *)

1. Konzessionsinhaber, Pächter, Leiter einer inländischen öffentlichen Apotheke;

2. Inhaber einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung, die in das Handelsregister eingetragen sind und ein Kleinverkaufsgeschäft entweder überhaupt nicht oder doch wenigstens vom Großbetrieb räumlich vollkommen getrennt betreiben.

§ 4. Das Ansuchen um Zulassung einer pharmazeutischen Spezialität (Anmeldung) ist beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzubringen. Mit der Anmeldung sind beizubringen:

1. der Nachweis über die Berechtigung zum Ansuchen (§ 3);

2. je zwei Proben der pharmazeutischen Spezialität im Entwurfe der beabsichtigten Handelspackungen;

3. Angaben über die Art und Menge sämtlicher verwendeter Bestandteile, erforderlichenfalls auch Angaben über das Verfahren für die Untersuchung und Beurteilung der Spezialität; diese Angaben genießen den Schutz des Amtsgeheimnisses;

4. der in deutscher Sprache abgefaßte Wortlaut der Aufschrift (Signatur) im wort- und zeichengetreuen Entwurf; die Aufschrift muß deutlich lesbar sein und aufweisen:

a) die vom Erzeuger selbst gewählte Bezeichnung oder die registrierte Wortmarke;

b) die Firma des Erzeugers, bei ausländischen Spezialitäten auch die Firma des inländischen Anmelders;

c) die wirksamen Bestandteile nach ihrer Art und Zusammensetzung und die stark wirkenden Bestandteile auch nach ihrer Menge; hiebei ist die Zusammensetzung nach dem Sprachgebrauch des jeweils geltenden Arzneibuches, wenn dieses hierüber aber keinen Aufschluß gibt, nach der allgemein üblichen Bezeichnungsweise anzugeben;

d) den Vermerk, daß die Spezialität nur in Apotheken, gegebenenfalls auch den Vermerk, daß die Spezialität nur über ärzt-

liche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden darf; ersterer Vermerk kann über Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung statt auf der Aufschrift auch auf der Packung (Z. 2) angebracht werden;

e) die Inhaltsmenge;

f) allenfalls eine kurze Gebrauchsanweisung;

5. wenn die Spezialität mit einer registrierten Wortmarke in Verkehr gebracht werden soll, der Nachweis ihrer Eintragung (Wortmarkenzertifikat);

6. der deutsche Wortlaut der als Beipackung bestimmten Druckschriften und beabsichtigten Ankündigungen für nichtmedizinische und nichtpharmazeutische Druckwerke, insbesondere Zeitschriften, alles in vier Gleichstücken;

7. die Angabe des Preises ab Erzeugungsstätte (bei ausländischen Spezialitäten ab inländischer Lagerstelle) und allfällige Vereinbarungen über den Preis, zu dem die Spezialität seitens der Drogengroßhandlungen an die Apotheken abgegeben werden soll;

8. der postamtliche Nachweis, daß die Gebühr für die fachtechnische Beurteilung an die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen in Wien, I., Salvatorgasse 12, eingezahlt wurde (§ 6);

9. Proben der einzelnen Bestandteile, bei inländischen Spezialitäten jedoch nur, soweit sie nicht im geltenden Arzneibuch enthalten sind.

§ 5. Zubereitungen mit derselben Bezeichnung, die nach Form und Bestandteilen gleich, jedoch in der Menge der einzelnen Bestandteile verschieden sind, können gruppenweise als eine Spezialität angemeldet werden.

§ 6. Die im § 4, Z. 8, bezeichnete Gebühr beträgt das Zwölfwache des Preises ab Erzeugungsstätte (inländischer Lagerstelle), wenn aber die Spezialität in Packungen von verschiedener Größe oder Ausstattung in Verkehr gesetzt wird, das Zwölfwache des aus den Preisen aller angemeldeten Packungen ermittelten Durchschnittspreises, mindestens jedoch 50 S. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt, in welchen Fällen die Gebühr herabzusetzen ist oder weitere Überprüfungen vorzunehmen und welche Gebühren hiefür zu entrichten sind. *)

§ 7. Über das Ansuchen um Zulassung einer Spezialität entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung — bei einer Spezialität für Zwecke der Tierheilkunde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen.

§ 8. (1) Zur Zulassung nicht geeignet sind insbesondere solche Zubereitungen:

1. die im § 1, Abs. (2), angeführten Zubereitungen;

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 202/1947.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 202/1947.

2. die offenkundige Nachahmungen oder Wiederholungen von in Österreich registrierten Spezialitäten sind, sofern nicht eine Verbesserung in technischer oder therapeutischer Richtung nachgewiesen wird; Ausnahmen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung;

3. deren Bereitungsvorschrift in der letzten oder einer früheren Ausgabe der Pharmacopoea Austriaca VIII und des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, enthalten ist;

4. die nach ärztlicher Verschreibung in den Apotheken jederzeit hergestellt werden können, insbesondere einfache Mischungen, Lösungen oder sonstige galenische Zubereitungen;

5. die keine durch ein besonderes, als zweckmäßig anzusehendes Herstellungsverfahren gekennzeichnete Neuheit darstellen;

6. die keine für die Wirkung oder Anwendung günstige Arzneizubereitung darstellen;

7. deren Zusammensetzung

a) mit den Angaben in der Anmeldung über die Art und Menge nicht übereinstimmt;

b) so ungenau angegeben ist, daß die Herstellung einer Vergleichszubereitung nach der angegebenen Erzeugungsart nicht möglich ist;

8. bei denen die Menge der einzelnen Bestandteile den üblichen Durchschnittsdosen nicht entspricht, ohne daß hierfür eine wissenschaftliche Begründung beigebracht worden wäre;

9. deren Erzeugungsstätte nach ihrer technischen Einrichtung und ihren Betriebsmitteln keine genügende Gewähr für eine sachgemäße und gesundheitlich einwandfreie Erzeugung bietet; *)

10. welche auch bei richtiger Aufbewahrung innerhalb des erfahrungsgemäß von der Erzeugung bis zum Verbräuche verstreichenden Zeitraumes ihre Wirkung verändern oder sinnfällige das Aussehen, den Geruch oder Geschmack beeinträchtigende Veränderungen (Trennung in Schichten, Zerfallbarkeit von Tabletten, Pastillen, Pillen usw.) erleiden;

11. für die sich nach den gemäß § 4, Z. 7, gemachten Angaben ein übermäßiger Apothekenverkaufspreis [§ 10, Abs. (1)] ergeben würde.

(2) Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Aufschrift (§ 4, Z. 4), die als Beipackung bestimmten Druckschriften, dann die beabsichtigten Ankündigungen für nichtmedizinische oder nichtpharmazeutische Druckwerke *)

a) falsche Angaben über die Zusammensetzung der Spezialität enthalten;

b) der Spezialität über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beilegen oder fälschlich den Eindruck erwecken, daß ein Erfolg regelmäßig erwartet werden kann oder fälschlich einen Erfolg auf einem und

demselben Wege bei verschiedenen Krankheiten in Aussicht stellen; *)

c) Anweisungen zur Selbstbehandlung von Krankheiten enthalten.

(3) Die im Abs. (1), Z. 7, lit. a, und 8, bezeichneten Mängel sind als Formgebrechen im Sinne des § 13, Abs. (3), AVG. (B. G. Bl. Nr. 274/1925) zu behandeln. Findet das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anmeldung aus dem Grunde des Abs. (1), Z. 11, oder aus einem der im Abs. (2) angeführten Gründe zu bemängeln, so hat es dem Einschreiter Gelegenheit zu geben, diese Mängel binnen zwei Wochen zu beheben.

§ 9. (1) Wenn der Anmelder gegen die gemäß § 8, Abs. (1), Z. 1 bis 8 oder 10, erfolgte Verweigerung der Zulassung unter Anführung von Gegengründen Vorstellung erhebt, so leitet das Bundesministerium für soziale Verwaltung, sofern es der Vorstellung nicht ohne weiteres stattgibt, ein Verfahren vor einem Prüfungsbeirat ein. Der Prüfungsbeirat besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sowie aus je einem Fachmann auf dem Gebiete der Pharmakologie und Pharmakognosie, je einem Vertreter der Berufsgruppen der Ärzte und Apotheker, je einem ärztlichen und pharmazeutischen Vertreter der Sozialversicherungsträger und einem Vertreter des Verbandes der chemischen Industrie und des Drogengroßhandels und wird, wenn es sich um eine Spezialität für Zwecke der Tierheilkunde handelt, durch einen Vertreter der Berufsgruppe der Tierärzte ergänzt. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates sowie je ein Stellvertreter werden nach Anhörung der beteiligten Berufsgruppen vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.

(2) Die Beratungen des Prüfungsbeirates erfolgen unter der Leitung eines vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellten Vorsitzenden aus dem Stande der Beamten dieses Bundesministeriums. Der Beratung des Beirates wird der Anmelder zwecks Begründung seiner Einwendungen und zur Erteilung von Auskünften über die Spezialität beigezogen. Der Vorsitzende hat den Beratungen des Beirates die zuständigen Sachbearbeiter der beteiligten Bundesministerien sowie nach Bedarf den Vorstand der nach Art der angemeldeten Spezialität in Betracht kommenden Hochschulkliniken zuzuziehen.

(3) Die Verpflichtung, über die anlässlich ihrer Mitwirkung im Prüfungsbeirat gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren, trifft auch die nichtbeamteten Mitglieder des Beirates.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung entscheidet über die Vorstellung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der mit dem Prüfungsbeirat durchgeführten Beratungen.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 202/1947.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 202/1947.

§ 10. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung setzt den Höchstpreis fest, zu dem eine zugelassene pharmazeutische Spezialität in den Apotheken abgegeben werden darf (Apothekenverkaufspreis).

(2) Die zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten werden in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Verzeichnis fortlaufend eingetragen und von Zeit zu Zeit verlaublich.

(3) Die Registernummer wird dem Einschreiber mit der Zulassungsbewilligung bekanntgegeben; sie ist in der Aufschrift in der gleichen technischen Ausführung wie diese selbst ersichtlich zu machen und darf nicht nachträglich durch Aufschrift oder Aufdruck angebracht werden.

(4) Nach erfolgter Zulassung sind je zwei Stücke der Handelspackungen der pharmazeutischen Spezialität bei der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen in Wien zu hinterlegen.

§ 11. (1) Die Beschaffenheit der pharmazeutischen Spezialitäten unterliegt einer fortlaufenden Nachprüfung.

(2) Zwecks Durchführung dieser Nachprüfung wird die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen in Wien ermächtigt, in den Apotheken, erforderlichenfalls auch in Drogengroßhandlungen, die notwendigen Proben zu entnehmen.

(3) Der Anmelder hat für die erfolgte Nachprüfung eine Gebühr im Ausmaße des Sechsfachen des Preises ab Erzeugungsstätte (inländischer Lagerstelle) (§ 4, Z. 7), mindestens jedoch 10 S an die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen in Wien einzuzahlen; wenn eine weitere Untersuchung notwendig ist, so ist hiefür außerdem eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntzugebende Gebühr zu entrichten. Für die nach Abs. (2) entnommenen Proben hat der Anmelder durch Überlassung gleicher Stücke Ersatz zu leisten.

§ 12. (1) Änderungen in der Zusammensetzung einer zugelassenen pharmazeutischen Spezialität erfordern eine Neuanmeldung, doch kann die Registernummer der früheren Spezialität über Ersuchen des Anmelders der in geänderter Form bewilligten Spezialität belassen werden.

(2) Die Abpackungen, Aufschriften, beige packten oder anderwärts erscheinenden Ankündigungen pharmazeutischer Spezialitäten müssen der Anmeldung (§ 4) entsprechen, es wäre denn, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung Abweichungen hievon zugelassen hätte. Ergibt sich innerhalb des ersten Jahres nach der Zulassung eine Erhöhung des Preises der pharmazeutischen Spezialität ab Erzeugungsstätte (inländischer Lagerstelle), so hat der Anmelder den

Unterschiedsbetrag auf die entsprechend höhere Gebühr (§ 6) nachzuzahlen.

§ 13. (1) Die Zulassungsbewilligung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung — gegebenenfalls (§ 7) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — zurückgenommen werden, wenn

- a) die in Verkehr gebrachte pharmazeutische Spezialität, deren Aufschrift oder Ankündigung in beige packten oder sonstigen Druckschriften von der Anmeldung (§ 4) abweicht oder wenn sich wegen Änderung der Grundlagen der Preisberechnung ein übermäßiger Apothekenverkaufspreis [§ 8, Abs. (1), Z. 11] ergeben würde;
- b) wenn Spezialitäten, deren Abgabe nur gegen ärztliche oder tierärztliche Verschreibung zulässig ist, in anderen als medizinischen und pharmazeutischen Zeitschriften, desgleichen, wenn Spezialitäten, deren Abgabe im Handverkauf zulässig ist, in Druckwerken in unzulässiger Weise [§ 8, Abs. (2)] angekündigt werden;
- c) wenn wichtige gesundheitliche Bedenken dem weiteren Vertriebe entgegenstehen;
- d) wenn die im § 11, Abs. (3), bezeichnete Überprüfungsgebühr nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Mahnung entrichtet wurde.

(2) Der Zurücknahme der Bewilligung hat, sofern sie nicht aus gesundheitlichen Gründen dringend ist, eine Mahnung voranzugehen.

(3) Die Zurücknahme der Bewilligung hat zur Folge, daß die davon betroffene pharmazeutische Spezialität in den Apotheken von einem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmten Stichtage angefangen, im Falle des Abs. (1), lit. c, jedoch mit sofortiger Wirkung nicht mehr abgegeben werden darf.*)

(4) Die pharmazeutische Spezialität ist aus dem Verzeichnis [§ 10, Abs. (2)] zu löschen, wenn der Anmelder darum ansucht.

§ 14. (1) Arzneien aus Stoffen, deren Abgabe im Handverkauf zulässig ist und die nur für die Apotheke des Anmelders erzeugt und nur daselbst in gleicher Packung, Zusammensetzung und Inhaltsmenge verkauft werden (Haus spezialitäten), bedürfen keiner Zulassungsbewilligung im Sinne des § 2, Abs. (3), und § 7. Sie sind jedoch unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 4, Z. 1 bis 4, lit. a bis c, e und f, und Z. 6 und 7, der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Mit ihrer Abgabe an Verbraucher darf erst begonnen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Abgabe nicht binnen zwei Wochen nach der Anmeldung untersagt hat.

(2) Die Bereitungsvorschrift muß zur Einsicht der Aufsichtsbehörden bereitliegen.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 202/1947.

(3) Hausspezialitäten dürfen nicht öffentlich angekündigt werden.

(4) Die Nachprüfung von Hausspezialitäten erfolgt gelegentlich der Apothekenbetriebsüberprüfungen. Wurden hiebei fachtechnische Untersuchungen veranlaßt, so ist hiefür im Falle einer Beanstandung für jede Untersuchung eine Gebühr in der Höhe des zehnfachen Betrages des Verkaufspreises zu entrichten.

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann den Bezirksverwaltungsbehörden monatliche Berichte über die in ihrem Bereich im Vertriebe befindlichen Hausspezialitäten abverlangen. Entspricht eine Hausspezialität nicht der Anmeldung oder stehen ihrem Vertriebe wichtige gesundheitliche Bedenken entgegen, so kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung — gegebenenfalls (§ 7) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — die Einstellung des weiteren Vertriebes verfügen.

§ 15. (1) Wer eine Spezialität nach §§ 3, Z. 1, und 4 anmeldet oder nach § 14, Abs. (1), angezeigt hat, ist für die den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung entsprechende Beschaffenheit der Spezialität verantwortlich. Im übrigen richtet sich die Verantwortung für eine pharmazeutische Spezialität nach § 13, Abs. (3), der Apothekenbetriebsordnung, B. G. Bl. II Nr. 171/1934 (Fassung B. G. Bl. Nr. 24/1936).

(2) Die zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit der im Abs. (1) genannten sowie sonstiger Personen wird hiedurch nicht berührt.

§ 16. (1) Die Abgabe von nicht registrierten pharmazeutischen Spezialitäten ist verboten. Vorräte hievon, die aus der Zeit vor Geltungsbeginn dieser Verordnung stammen, dürfen jedoch bis 30. Juni 1948 aufgebraucht werden.

(2) Apotheker, die pharmazeutische Spezialitäten den vorstehenden Vorschriften zuwider vorrätig halten oder abgeben, werden nach dem IV. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, R. G. Bl. Nr. 5/1907, bestraft.

§ 17. Pharmazeutische Spezialitäten, die vor dem 20. August 1939 gemäß der Verordnung B. G. Bl. Nr. 15/1937 registriert waren, sind zur Registrierung anzumelden und können binnen Jahresfrist vom Inkrafttreten dieser Verordnung an über Antrag des Erzeugers, beziehungsweise des inländischen Anmelders, die frühere Registernummer wieder erhalten.

Maisel

100. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. April 1947, betreffend die Neufestsetzung der Prüfungs-

taxe für die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, wird verordnet:

Im § 15 der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 155, tritt an die Stelle des Betrages von 24 Schilling der Betrag von 50 Schilling.

Maisel

101. Kundmachung der Bundesregierung vom 14. April 1947 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über den Ausgleich von Rechtsansprüchen (33. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Bundesregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Mit 27. April 1945 sind nachstehende Vorschriften außer Wirksamkeit getreten:

1. Die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich vom 21. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 596.

2. Das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1235.

3. Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 219.

4. Die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 614.

5. Die Zweite Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in der Ostmark vom 4. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1347.

Figl Schärf Helmer Gerß Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Heini Sagmeister
Krauland Ubeleis Altman Gruber Altenburger

102. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 26. April 1947, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. Im 67. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1946, hat die Seitenbezeichnung der auf die

Seite 446 folgenden Seite statt „474“ richtig „447“ zu lauten.

2. Im Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, über das Dienstverdienst und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) hat es zu lauten:

Im § 20, Abs. (6), statt „[§ 19, Abs. (1), Punkt 3]“ richtig „[§ 19, Abs. (1), Punkt 4]“; im § 51, Abs. (2), statt „§ 12, Abs. (1) bis (3) und (7)“ richtig „§ 12, Abs. (1) bis (3) und (8)“ und im § 51, Abs. (3), statt „Die Abs. (2) und (6) des § 12“ richtig „Die Abs. (2) und (8) des § 12.“

3. Im 10. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1947, hat es in der Inhaltsangabe statt „34. Bundesgesetz: Pflanzenschutzgesetz.“ richtig „34. Bundesgesetz: Pflanzenzuchtgesetz.“ zu lauten.

4. Im Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 34/1947, über den Schutz der öster-

reichischen Pflanzenzucht (Pflanzenzuchtgesetz) hat es zu lauten:

Im § 5, Abs. (5), statt „einsämige Pflanzen“ richtig „einsämmerige Pflanzen“ und im § 17, Abs. (1), lit. h, statt „seiner Eintragung“ richtig „seinem Eintritt“.

5. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. März 1947, B. G. Bl. Nr. 63, über die einmalige Anmeldung von Kraftfahrzeugen und deren Ersatzteilen hat es zu lauten:

In der Beilage B zu Muster I, Z. 1., statt „(Fabrikat)“ richtig „(Firma)“.

6. In der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, B. G. Bl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 hat es zu lauten:

Im § 50 statt „Belasteten“ richtig „Minderbelasteten“ und im § 58 statt „Die NS.-Registr.-Vgd.“ richtig „Die NS.-Registr.-Vdg.“.

Figl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Bezugspreis für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger
Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Stei-
gerung der Herstellungskosten,
für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—
für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—**

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle
der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III,
Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Über-
weisung der Bezugsgebühren kann auf das Post-
scheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind er-
hältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises
von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch minde-
stens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Ver-
lagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16,
sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a